

ALMATIS ALLGEMEINE VERKAUFS- UND LIEFERBEDINGUNGEN

1 ALLGEMEINES

- 1.1 In diesen allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen ("Bedingungen") haben nachstehende Bezeichnungen folgende Bedeutung:
„Käufer“ bezeichnet die Person, Firma, Körperschaft oder das Unternehmen, das die Produkte kauft; „Der Vertrag“ bezeichnet jeden Vertrag zwischen Verkäuferin und Käufer über den Verkauf und Kauf der Produkte unter Einbeziehung dieser Bedingungen;
„Die Produkte“ bezeichnet sämtliche Produkte, die durch die Verkäuferin an den Käufer zu liefern sind;
„Verkäuferin“ bezeichnet die Almatris GmbH.
- 1.2 Vorbehaltlich einer anderen Festlegung haben die Bezeichnungen, die in den INCOTERMS der Ausgabe 2010 definiert sind, die gleiche Bedeutung wenn sie in diesen Bedingungen benutzt werden. Es finden die INCOTERMS Anwendung und gelten als Vertragsbestandteil, die durch die Verkäuferin verwendet werden; im Falle eines Streits zwischen den anwendbaren INCOTERMS und den Bestimmungen des Vertrags haben jedoch die Vertragsbestimmungen Vorrang.
- 1.3 Vorbehaltlich einer ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung finden diese Bedingungen auf alle Verkäufe von Produkten der Verkäuferin Anwendung und stellen zusammen mit dem Vertrag die vollständige Vereinbarung im Zusammenhang mit dem Verkauf der Produkte dar. Der Vertrag darf ohne die schriftliche Einigung aller Parteien nicht geändert werden.
- 1.4 Der Vertrag wird auf Grundlage dieser Bedingungen unter Ausschluss aller anderen Bestimmungen und Bedingungen, seien diese ausdrücklich oder konkludent (einschließlich den Bestimmungen und Bedingungen, deren Anwendbarkeit durch den Käufer aufgrund eines Kaufauftrags, Auftragsbestätigung, Beschreibung oder eines anderen Dokuments behauptet wird) geschlossen.
- 1.5 Jede Bestellung von Produkten durch den Käufer stellt ein Angebot des Käufers dar, die Produkte zu kaufen und die Annahme wird vorbehaltlich der Anwendung dieser Bedingungen erklärt. Eine Bestellung seitens des Käufers wird durch die Verkäuferin erst durch eine Orderbestätigung/Akzeptanz angenommen oder (soweit zeitlich früher) mit der Lieferung der bestellten Produkte seitens der Verkäuferin an den Käufer.
- 1.6 Ein Kostenvoranschlag der Verkäuferin stellt kein Angebot dar und die Verkäuferin behält sich das Recht vor, vor der Annahme der Bestellung des Käufers durch die Verkäuferin den Kostenvoranschlag zurückzuziehen oder zu ändern. Der Käufer verpflichtet sich, sämtliche Informationen und Hilfen, die die Verkäuferin zur Ausführung der Bestellung des Käufers anfordert, zeitnah zur Verfügung zu stellen.

2 LIEFERUNG

- 2.1 Die Lieferung erfolgt an den Ort und auf eine in der Annahme der Bestellung durch die Verkäuferin bestimmten Art (oder, vorbehaltlich einer anderweitigen Vereinbarung, ab Werk (Betriebsstätte der Verkäuferin)).
- 2.2 Liefertermine und -fristen sind nur Schätzungen, die durch die Verkäuferin nach bestem Wissen angegeben oder angenommen werden und bleiben unverbindlich, sofern die Verkäuferin sie nicht schriftlich als „garantiert“ zugesagt hat.
- 2.3 Wenn der Käufer aus irgendeinem Grund die Lieferung von Produkten, die zur Auslieferung bereitstehen, nicht annimmt oder wenn die Verkäuferin nicht in der Lage ist, die Produkte aufgrund mangelnder Zurverfügungstellung angemessener Instruktionen, Dokumente, Bewilligungen oder Genehmigungen auf Seiten des Käufers fristgerecht zu liefern, (a) so geht das Risiko des Untergangs der Produkte auf den Käufer über (einschließlich das durch die Fahrlässigkeit der Verkäuferin begründete Risiko des Verlusts oder der Beschädigung); und (b) die Verkäuferin ist berechtigt, die Produkte bis zur Auslieferung zu lagern, wobei der Käufer alle in diesem Zusammenhang anfallenden Kosten und Aufwendungen (einschließlich, aber ohne Beschränkung auf, Lagerung, Liegegeld und Versicherung) zu tragen hat.
- 2.4 Wenn die Verkäuferin an den Käufer eine Menge an Produkten liefert, die unter der durch die Verkäuferin angenommene Menge liegt, so ist der Käufer nicht berechtigt, aufgrund der zu geringen Liefermenge die Produkte zu beanstanden oder die Annahme der Lieferung (oder eines Teils davon) zu verweigern; der Käufer erhält jedoch eine Gutschrift in Höhe des anteiligen Vertragspreises.
- 2.5 Die Verpackung ist im Preis enthalten und kann nicht zurückgegeben werden, es sei denn, dies ist auf der Annahmestellung der Verkäuferin vermerkt oder sonst durch die Parteien vereinbart worden.
- 2.6 Die auf dem Versandschein der Verkäuferin vermerkte Liefermenge stellt einen schlüssigen Beweis der gelieferten Menge dar, außer in Fällen augenscheinlicher Fehler.

3 PREISE & ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

- 3.1 Vorbehaltlich einer anderweitigen schriftlichen Einwilligung der Verkäuferin sind die zu zahlenden Preise diejenigen, die auf der Auftragsbestätigung oder der Rechnung der Verkäuferin vermerkt sind und alle Preise verstehen sich ohne gesetzliche Umsatzsteuer und ohne andere Gebühren, Zoll und Steuern. Sämtliche Beträge, die an die Verkäuferin zu zahlen sind, müssen in der Währung und an die Adresse gezahlt werden, wie dies auf der Rechnung der Verkäuferin bestimmt ist.
- 3.2 Falls die Verkäuferin die Beförderung, Fracht, Versicherung oder andere Transportkosten über die Lieferadresse hinaus erbringen soll, so sind diese Kosten durch den Käufer zusätzlich zum Vertragspreis zu bezahlen und haben keinen Einfluss auf die Vertragsbestimmungen bezüglich des Gefahrübergangs.
- 3.3 Die Zahlungsbedingungen hinsichtlich der Produkte sind auf der Auftragsbestätigung oder Rechnung der Verkäuferin abgedruckt.
- 3.4 Außer im Falle von Preisnachlässen, die mit der Verkäuferin vereinbart sind, sind alle zur Zahlung fälligen Beträge durch den Käufer ohne Abzug, sei es wegen Verrechnung, Gegenforderung oder anderweitig, zu bezahlen.
- 3.5 Wenn der Käufer mit einer Zahlung an die Verkäuferin gemäß dem Vertrag in Verzug gerät, so hat die Verkäuferin unbeschadet ihrer anderen Rechtsmittel das Recht, (a) vom Vertrag zurückzutreten und weitere Lieferungen an den Käufer auszusetzen, und (b) der Käufer ist verpflichtet, ab dem Zeitpunkt der Fälligkeit an die Verkäuferin Verzugszinsen in Höhe von 8 % über dem zuletzt verfügbaren BBA (British Banker's Association) 1-Monats Libor Zinssatzes des vorangegangenen Monats (www.bba.org.uk) zu zahlen (oder für den Fall, dass dieser Zinssatz nicht zulässig ist, der höchste rechtlich zulässige Zinssatz) jeweils bis zur Zahlung täglich anlaufend, sei es vor oder nach einem gerichtlichen Urteil; und (c) der Käufer bezahlt an die Verkäuferin die angemessenen Kosten und Ausgaben, die der Verkäuferin im Zusammenhang mit Vollstreckungshandlungen oder der Wahrnehmung der Rechte der Verkäuferin entstehen, einschließlich aber ohne Beschränkung, angemessener Anwaltskosten, Gerichtskosten und andere Ausgaben.

4 GEFahrTRAGUNG UND EIGENTUMSVORBEHALT

- 4.1 Die Gefahr des Untergangs der Produkte geht gemäß den anwendbaren INCOTERMS auf den Käufer über. Die Verkäuferin behält sich das Eigentum an den Produkten sowie das Miteigentum an allen durch Verarbeitung oder Vermengung entstandenen Produkten bis zum vollständigen Erhalt der Zahlung für diese Produkte vor. Bis das Eigentum an den Produkten auf den Käufer übergeht ist dieser Besitzer der Produkte für die Verkäuferin. Wenn die Verarbeitung oder Vermengung mit Produkten stattfindet, an denen die Verkäuferin kein Eigentum hat, so überträgt der Käufer bereits jetzt sein Miteigentum an den hervorgehenden Produkten auf die Verkäuferin, die diese Übertragung annimmt. Die Verkäuferin wird Miteigentümer im Verhältnis des zwischen Verkäuferin und Käufer vereinbarten Kaufpreises zum Kaufpreis der anderen verarbeiteten oder vermengten Produkte. Der Käufer tritt bereits jetzt alle Ansprüche gegen Dritte an die Verkäuferin als Sicherheit ab, die von jedem Verkauf der Produkte, seien diese verarbeitet/vermengt oder nicht, resultieren; die Verkäuferin nimmt diese Abtretung an. Die Abtretung der Ansprüche aus dem Verkauf von verarbeiteten/vermengten Produkten wird in Höhe des Kaufpreises der Produkte zuzüglich einer Sicherheitsspanne von 20 % vereinbart. Wenn der Wert der Sicherheiten die Höhe aller Forderungen der Verkäuferin gegen den Käufer um mehr als 20 % übersteigt, so ist der Käufer berechtigt, insoweit die Herausgabe der Sicherheiten zu verlangen. Der Käufer ist berechtigt, die Forderung der Verkäuferin geltend zu machen. Die Verkäuferin ist berechtigt, diese Ermächtigung zu widerrufen sowie die Ermächtigung, die Produkte zu verkaufen, wenn der Käufer seinen Pflichten gegenüber der Verkäuferin nicht nachkommt. Der Käufer unterrichtet die Verkäuferin umgehend, wenn Dritte Maßnahmen ergreifen, um auf die Produkte zuzugreifen, diese zu verpfänden oder um auf andere Art und Weise über diese unter Eigentumsvorbehalt stehenden Produkte zu verfügen. Der Käufer ist verpflichtet, den jeweiligen Dritten von der Existenz des Eigentumsvorbehalts zu informieren. Die Kosten, die durch die Verteidigung gegen den Zugriff, die Verpfändung oder anderweitige Verfügung durch Dritte entstehen sind von Käufer zu tragen. Wenn die Verkäuferin in Länder liefert, in denen ein Eigentumsvorbehalt nicht die gleiche sichernde Wirkung wie in Deutschland hat muss der Käufer alle Schritte unternehmen, um die entsprechenden Sicherungsrechte unverzüglich der Verkäuferin zu gewähren oder um die gesamtthafte sichernde Wirkung dieses Eigentumsvorbehalts herzustellen.
- 4.2 Vorbehaltlich einer anderen Regelung in den anwendbaren INCOTERMS hat der Käufer die Produkte gegen alle gewöhnlichen Risiken zum vollen Wiederbeschaffungswert zu versichern, sobald der Besitz an den Produkten auf den Käufer übergeht. Bis die Verkäuferin die volle Bezahlung für die Produkte erhalten hat darf der Käufer diese nur im allgemeinen Handelsverkehr verkaufen, nutzen oder den Besitz daran aufgeben und muss die Produkte von allen anderen Waren getrennt und eindeutig als Eigentum der Verkäuferin lagern. Alle Gelder, die der Käufer von Versicherungen in Bezug auf die im Eigentum der Verkäuferin stehenden Produkte erhält, sind treuhänderisch für die Verkäuferin zu halten. Unter den Umständen wie sie in Bedingung 6 beschrieben sind darf der Käufer die Produkte

nicht verkaufen, nutzen oder den Besitz daran aufgeben und die Verkäuferin ist unbeschadet ihrer sonstigen Rechtsmittel berechtigt, die Räumlichkeiten des Käufers jederzeit zu betreten und die Produkte beliebig zurückzuholen und/oder zu verkaufen.

5 GEWÄHRLEISTUNG

- 5.1 Mit Ausnahme von Mustern (die ohne Gewährleistung „so wie sie sind“ zur Verfügung gestellt werden) gewährleistet die Verkäuferin, dass die Produkte zum Zeitpunkt der Lieferung nicht mit Rechten Dritter belastet sind, aus guten Materialien und mit entsprechenden Gepflogenheiten gefertigt sind sowie in allen wichtigen Punkten mit den jeweils veröffentlichten Spezifikationen und Datenblättern für die Produkte der Verkäuferin im Zeitpunkt der Lieferung übereinstimmen („Gewährleistung der Verkäuferin“). Die Gewährleistungsfrist wird auf ein Jahr ab dem Zeitpunkt der Lieferung begrenzt.
- 5.2 Die Verkäuferin gewährleistet nicht, dass die Produkte für einen bestimmten oder vom Käufer beabsichtigten Verwendungszweck geeignet sind und es obliegt dem Käufer, sich selber von der Eignung der Produkte zu überzeugen.
- 5.3 Die Verkäuferin haftet nicht für eine Verletzung der Gewährleistung der Verkäuferin es sei denn, (a) der Käufer gibt eine schriftliche Benachrichtigung an die Verkäuferin über eine unvollständige oder fehlergeschlagene Lieferung, Fehlmengen hinsichtlich Gewicht oder Quantität oder eines Defekts innerhalb von 14 Tagen ab dem Zeitpunkt ab, in dem der Käufer das Problem oder den Defekt erkannt hat oder hätte erkennen müssen; und (b) der Verkäuferin ist nach Erhalt der Mitteilung eine angemessene Möglichkeit gegeben, die beanstandeten Produkte zu untersuchen und der Käufer (wenn von der Verkäuferin dazu aufgefordert) auf eigene Kosten diese Produkte zu den Geschäftsräumen der Verkäuferin zum Zwecke der dortigen Untersuchung bringt.
- 5.4 Die Verkäuferin haftet nicht für eine Verletzung der Gewährleistung der Verkäuferin, wenn der Defekt dadurch entsteht, dass der Käufer die Anweisungen der Verkäuferin hinsichtlich Lagerung oder Benutzung der Produkte nicht beachtet hat.
- 5.5 Falls ein Produkt nicht den Gewährleistungen der Verkäuferin entspricht, so muss die Verkäuferin nach ihrer Wahl entweder diese Produkte ersetzen oder den anteiligen vertraglichen Kaufpreis dieser Produkte erstatten mit der Maßgabe, dass auf Anweisung der Verkäuferin der Käufer die schadhaften Produkte (oder den schadhaften Teil davon) auf eigene Kosten an die Verkäuferin liefert.
- 5.6 Soweit rechtlich zulässig haftet die Verkäuferin nicht weitergehend im Zusammenhang mit der Verletzung der Gewährleistung der Verkäuferin hinsichtlich solcher Produkte, wenn die Verkäuferin die Bedingung 5.5 erfüllt. Die Verkäuferin begrenzt oder schließt keine Haftung aus, welche nicht zwischen Käufer und Verkäuferin in rechtlich zulässiger Weise begrenzt oder ausgeschlossen werden kann.
- 5.7 Der Käufer muss die Verkäuferin unverzüglich über geltend gemachte Ansprüche informieren, die angemessenen Vorgaben der Verkäuferin zur Minimierung der Haftung und/oder Vermeidung weitergehender Haftung befolgen und (wenn durch die Verkäuferin aufgefordert) muss alle angemessenen Anstrengungen unternehmen, um seinen Schaden zu begrenzen.
- 5.8 Unbeschadet jeder anderen Haftungsbeschränkung der Verkäuferin (ob wirksam oder nicht) gilt:
(a) Vorbehaltlich einer anderen Regelung zwingenden Rechts haftet die Verkäuferin unter keinen Umständen (sei es wegen Vertragsbruchs, unerlaubter Handlung, Forderungen Dritter außer nach Maßgabe der Bedingung 7.1) für entgangenen Gewinn, entgangene Nutzungen, Verlust an Goodwill, entgangenes Geschäft, entgangene erwartete Einsparungen oder für alle indirekten oder resultierenden Verluste aller Art, gleich ob die Verkäuferin über die Möglichkeit eines derartigen Verlusts informiert war oder nicht; Im Falle grober Fahrlässigkeit ist die Haftung auf den vorhersehbaren Schaden begrenzt.
(b) Soweit rechtlich zulässig ist die gesamte kumulierte Haftung der Verkäuferin in Bezug auf die Produkte oder den Vertrag auf den Preis der unter dem Vertrag verkauften Produkte (ohne gesetzliche Umsatzsteuer und Lieferkosten) beschränkt.
- 5.9 Die Gewährleistung der Verkäuferin und die Rechtsmittel des Käufers nach diesem Vertrag ersetzen alle anderen Gewährleistungen, Rechte, Pflichten, Darstellungen, Haftung, Bedingungen im Zusammenhang mit den Produkten (einschließlich aber ohne Beschränkung derer in Bezug auf zufrieden stellende Beschaffenheit, Zweckignung, Übereinstimmung mit Beschreibung oder Muster, Sorgfalt und Können oder Einhaltung von Darstellungen), welche hiermit ausdrücklich ausgeschlossen werden.

6 KÜNDIGUNG UND AUSSETZUNG

- 6.1 Die Verkäuferin ist berechtigt (unbeschadet ihrer anderen Rechte oder Rechtsmittel), den gesamten oder jeden noch zu erfüllenden Teil des Vertrags zu kündigen oder die Erfüllung durch die Verkäuferin des gesamten oder noch zu erfüllenden Teils des Vertrags sowie alle Lieferungen auszusetzen, wenn:
(a) der Käufer in Kreditsschwierigkeiten gerät oder Lieferungen nicht annimmt oder für Produkte nicht bei Fälligkeit bezahlt oder irgendeine andere Bestimmung des Vertrags verletzt; oder
(b) der Käufer insolvent wird oder wenn ein Zwangsverwalter, Verwalter oder Gläubiger einen wesentlichen Teil des Vermögens des Käufers in Besitz nimmt oder wenn der Käufer ähnliches nach ausländischem Recht erleidet; oder
(c) die Verkäuferin Grund zu der Annahme hat, dass ein Ereignis in Bedingung 6.1 (b) eingetreten ist oder eintreten wird oder dass der Käufer in Kreditsschwierigkeiten ist oder dass der Käufer die Produkte nicht zur Fälligkeit bezahlen wird und den Käufer dementsprechend benachrichtigt; oder
(d) die Verkäuferin Grund zu der Annahme hat, dass der Käufer sich nicht an nationales oder internationales Handels- oder Gewohnheitsrecht hält.

7 FORDERUNGEN DRITTER

- 7.1 Die Verkäuferin verpflichtet sich, den Käufer im Falle der Geltendmachung von Forderungen Dritter gegen den Käufer zu verteidigen, die erhoben werden mit der Behauptung, die im Originalzustand durch die Verkäuferin ausgelieferten Produkte als solche (mit Ausnahme von Produkten, die durch einen Dritten oder gemäß den Vorgaben des Käufers hergestellt wurden) verletzen ein wirksames Patent in dem Land, in das die Produkte geliefert wurden.
- 7.2 Der Käufer darf im Zusammenhang mit den Produkten keine Marken oder Handelsnamen der Verkäuferin in einer Weise verwenden, in welche die Verkäuferin nicht vorher schriftlich eingewilligt hat.
- 7.3 Der Käufer verpflichtet sich, die Verkäuferin von jeder Haftung freizustellen (einschließlich angemessener Anwaltskosten), die die Verkäuferin durch die Einhaltung von durch den Käufer geforderten Spezifikationen oder Anweisungen, die im Zusammenhang mit den Produkten erfolgen, erleidet.
- 7.4 Jede Partei muss die andere unverzüglich über alle relevanten Forderungen aus dem Vertrag informieren und die angemessenen Vorgaben des anderen zur Minimierung und/oder Vermeidung weiterer Haftung befolgen sowie der anderen Partei die Kontrolle über die Verteidigung und/oder die Verhandlungen über eine Regulierung zu angemessenen Bedingungen erlauben.

8 HÖHERE GEWALT

- 8.1 Die Verkäuferin haftet nicht für die Nichteinhaltung der vertraglichen Bestimmungen bei Vorliegen von Umständen, die jenseits angemessener Einflussmöglichkeiten der Verkäuferin stehen, einschließlich aber ohne Beschränkung auf Streiks oder andere Arbeitskämpfe, Knappheit von Rohmaterialien oder anderer Produktionsressourcen, Nichtverfügbarkeit von Transportmöglichkeiten, Ausfall von Fabriken, Feuer und Explosionen, Naturereignisse und Krieg, die die Verkäuferin davon abhalten oder hindern, den Vertrag zu erfüllen. Die Verkäuferin kann ohne Eingehung einer Haftung in angemessenen Fällen die gesamten oder einen Teil ihrer vertraglichen Pflichten aussetzen oder kündigen, wenn die Fähigkeit der Verkäuferin, diese Verpflichtungen zu erfüllen, erheblich betroffen ist.

9 VERSCHIEDENES

- 9.1 Der Vertrag darf ohne die vorherige schriftliche Einwilligung der Verkäuferin nicht durch den Käufer übertragen werden. Der Vertrag darf durch die Verkäuferin ohne Einwilligung durch den Käufer übertragen werden. Der Vertrag kann ohne Benachrichtigung oder Einwilligung des Käufers durch jedes Tochterunternehmen oder verbundenes Unternehmen der Verkäuferin erfüllt werden. Der Vertrag kann ohne Benachrichtigung oder Einwilligung des Käufers durch einen dritten Untervertragnehmer erfüllt werden.
- 9.2 Jedes Recht oder Rechtsmittel der Verkäuferin nach diesem Vertrag gilt unbeschadet aller anderen Rechte oder Rechtsmittel der Verkäuferin, seien diese vertraglich oder nicht.
- 9.3 Sollte sich eine Bestimmung des Vertrags als ungültig oder undurchsetzbar herausstellen, so gilt diese nur soweit sie rechtlich zulässig ist, oder, wenn sie nicht so zulässig ist, so ist sie nicht anwendbar; die übrigen Bestimmungen sollen ihre volle Geltung behalten.
- 9.4 Benachrichtigungen müssen schriftlich an die Adressen von Verkäuferin oder Käufer erfolgen und gelten als am ersten Werktag nach eigenhändiger Absendung, per Kurier oder (vorbehaltlich des Übertragungsprotokolls) per Fax als zugegangen.
- 9.5 Die Nichtdurchsetzung oder verspätete Durchsetzung einer vertraglichen Bestimmung durch die Verkäuferin ist nicht als Verzicht auf irgendwelche vertraglichen Rechte anzusehen.
- 9.6 Eine Nichtanwendung einer durch den Käufer begangenen vertraglichen Verletzung ist nicht als Verzicht einer Ahndung nachfolgender Verletzungen anzusehen und hat keinen Einfluss auf die anderen Bedingungen des Vertrags.
- 9.7 Auf den Vertrag ist deutsches Recht anzuwenden. Die Gerichte in Frankfurt/Main sind ausschließliche zuständig, wobei die Verkäuferin jedoch berechtigt ist, vor allen anderen sonst zuständigen Gerichten zu klagen. Die Anwendung des UN-Kaufrechts wird ausdrücklich ausgeschlossen.

